

Entscheidung Nr. 257/2025/2026

Spiel: 1. FC Union Berlin – Borussia Mönchengladbach

Datum: 17.10.2025

03.03.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 58.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 19.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

29.01.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und Borussia Mönchengladbach am 17.10.2025 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 58.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 19.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Tobias Reichel und die schriftliche Stellungnahme der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock von Borussia Mönchengladbach wurden zu Spielbeginn 35 pyrotechnische Gegenstände entzündet. Durch die Rauchentwicklung verzögerte sich der Spielbeginn um 35 Sekunden. Des Weiteren wurden folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

7. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
20. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
25. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
28. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
30. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
34. Spielminute	1 Rakete
35. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
67. Spielminute	2 Bengalische Feuer
72. Spielminute	2 Bengalische Feuer
77. Spielminute	2 Bengalische Feuer
84. Spielminute	1 Bengalisches Feuer.

Das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin erhöht sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro bei Spielunterbrechungen von bis zu einer Minute um 20 % (betrifft Vorkommnisse zu Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 58.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 06.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund
– Kontrollausschuss –